

VERGÜTUNG

(Bestandteil des Verwaltervertrages)

1. Vergütungsgrundsatz

Die Hansero GmbH erhält für die laufende kaufmännische Verwaltung der Wohnungseigentümergeinschaft eine einheitenbezogene Grundvergütung.

Die Grundvergütung umfasst ausschließlich die in Anlage 1 (Detaillierte Leistungsbeschreibung) beschriebenen Leistungen.

Sonderleistungen sind nicht Bestandteil der Grundvergütung und werden ausschließlich gemäß Anlage X gesondert vergütet.

2. Berechnungsgrundlage

1. Maßgeblich ist die Anzahl der im Grundbuch ausgewiesenen Wohneinheiten der Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns.
 2. Teileigentumseinheiten, Garagen oder Stellplätze gelten als Einheiten, sofern sie wirtschaftlich selbstständig geführt werden.
 3. Änderungen der Einheitenzahl (z. B. Teilung, Zusammenlegung) wirken sich ab dem Folgemonat nach Eintragung im Grundbuch auf die Vergütung aus.
-

3. Höhe der Grundvergütung

Die Vergütung beträgt je Wohneinheit:

Anzahl Wohneinheiten	Vergütung je Wohneinheit im Monat	Gesamtvergütung je WEG im Jahr
6	40,00 €	240,00 €
7	38,00 €	266,00 €
8	35,00 €	280,00 €
9	32,00 €	288,00 €
10	30,00 €	300,00 €
11	28,00 €	308,00 €
12	27,00 €	324,00 €
13	26,00 €	338,00 €
14	25,00 €	350,00 €
15	24,00 €	360,00 €
16	23,00 €	368,00 €
17	22,00 €	374,00 €
18	21,00 €	378,00 €
19	20,00 €	380,00 €

ab 20	19,00 €	380,00 €
-------	---------	----------

Die jährliche Gesamtvergütung ergibt sich aus der Multiplikation der jeweiligen Einheitenvergütung mit der Anzahl der Wohneinheiten.

4. Garagen / Stellplätze

Garagen- oder Stellplatzeinheiten werden mit

5,00 € je Einheit / Monat

vergütet, sofern sie eigenständig zu verwalten sind.

5. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Beträge verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

6. Fälligkeit

1. Die Vergütung ist monatlich im Voraus fällig.
2. Die Abbuchung erfolgt im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Gemeinschaft.
3. Die Verteilung auf die einzelnen Eigentümer erfolgt gemäß geltendem Verteilungsschlüssel.

7. Anpassung der Vergütung

1. Eine Änderung der Vergütung bedarf eines gesonderten Beschlusses der Wohnungseigentümergeinschaft.
2. Gesetzliche Umsatzsteueränderungen wirken unmittelbar.
3. Eine automatische Indexierung findet nicht statt, sofern nicht gesondert beschlossen.

8. Transparenz- und Abgrenzungsklausel

Diese Anlage regelt abschließend die Grundvergütung für die laufende Verwaltung.

Nicht umfasst sind:

- Sonderleistungen gemäß Anlage 5

- zusätzliche Eigentümerversammlungen
- besondere organisatorische Mehraufwände
- rechtliche Sonderfälle
- Maßnahmenmanagement außerhalb der Grundverwaltung

Eine Doppelabrechnung ist ausgeschlossen.

9. Vertragsbezug

Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Verwaltervertrages.

Im Falle von Widersprüchen gilt die Rangfolge gemäß § 11 Abs. 3 des Hauptvertrages.